

Abfallgebührenverordnung

Gemeinde Heinfels

Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2019 über die Erhebung von Abfallgebühren. Der Gemeinderat hat die Gebührenhöhe am 17.11.2021 neu festgesetzt.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2021 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Heinfels erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und weitere Gebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Gebühren

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Die Bemessungsgrundlage wird bewohnerbezogen berechnet:

Restmüll:

- | | |
|-----------|---|
| 5,0 Liter | pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz vom ersten bis zum dritten Einwohner je Haushalt |
| 4,0 Liter | pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz für den vierten und fünften Einwohner je Haushalt |
| 2,7 Liter | pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz für den sechsten Einwohner je Haushalt |
| 0,0 Liter | pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz ab dem siebten Einwohner je Haushalt |
| 2,5 Liter | pro Woche und Einwohner mit weiterem Wohnsitz |
| 2,0 Liter | pro Woche und „Wochenpendler“ mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde (berufliche, schulische, etc. Tätigkeit an einem anderen Ort, welche gewöhnlich nur Wochenendaufenthalte in Heinfels erlaubt) |
| 2,0 Liter | pro Nächtigung in Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen – Wert des Vorjahres |
| 5,0 Liter | pro je Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Behälter sowie der Abfuhrintervalle festgelegt. |

Biomüll:

2,0 Liter pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz

1,0 Liter pro Woche und Einwohner mit weiterem Wohnsitz

0,5 Liter pro Nächtigung in Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen - Wert des Vorjahres

Beim Müllsacksystem ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

b) Die Grundgebühr (netto) beträgt:

pro Liter Restmüll € 0,0862

pro Liter Biomüll € 0,0418

Müllsacksystem (Restmüll):

ein 40-Liter Müllsack € 3,45

ein 70-Liter Müllsack € 6,03

Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

- pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 162,88 (Haushaltstarif)
- pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 179,26 (Normaltarif)
- pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 268,89
- pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 537,77
- pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 1 478,88
- pro 800-Liter Behälter und Jahr	€ 1 792,58
- pro 5.000-Liter Absetzmulde und Jahr	€ 11 203,64

Biomüll:

- pro 35-Liter Behälter und Jahr	€ 38,05
- pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 86,98
- pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 130,47
- pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 260,95
- pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 717,60

Beim Behältersystem mit variabler Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

- pro 80-Liter Behälter	€	6,89
- pro 120-Liter Behälter	€	10,34
- pro 240-Liter Behälter	€	20,68
- pro 660-Liter Behälter	€	56,88
- pro 800-Liter Behälter	€	68,95
- pro 5.000-Liter Absetzmulde	€	430,91

Biomüll:

- pro 35-Liter Behälter	€	1,46
- pro 80-Liter Behälter	€	3,35
- pro 120-Liter Behälter	€	5,02
- pro 240-Liter Behälter	€	10,04
- pro 660-Liter Behälter	€	27,60

2. Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter, im Fall der Zuweisung von Müllsäcken nach der Zahl der ausgefolgten Müllsäcke bemessen. Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 4. Quartal des Vorjahres bis einschließlich dem 3. Quartal des laufenden Jahres erhoben. Beim Müllsacksystem ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke (§ 4 Abs. 1 lit. a der Müllabfuhrordnung) abgegolten. Für die über die zugewiesene Anzahl von Müllsäcken hinaus bezogenen Müllsäcke ist nur die weitere Gebühr zu erheben.

Die Vorschreibung der weiteren Gebühr erfolgt einmal jährlich. Diese Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Vorschreibung an die Gemeinde Heinfels zu entrichten.

- pro Liter Restmüll	€	0,0420
- pro Liter Biomüll	€	0,1087

Müllsacksystem:

- ein 40-Liter Müllsack	€	1,68
- ein 70-Liter Müllsack	€	2,94

Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

- pro 80-Liter Behälter und Jahr	€	79,38 (Haushaltstarif)
- pro 80-Liter Behälter und Jahr	€	87,36 (Normaltarif)
- pro 120-Liter Behälter und Jahr	€	131,04

- pro 240-Liter Behälter und Jahr	€	262,08
- pro 660-Liter Behälter und Jahr	€	720,72
- pro 800-Liter Behälter und Jahr	€	873,60
- pro 5.000-Liter Absetzmulde und Jahr	€	5 460,00

Biomüll:

- pro 35-Liter Behälter und Jahr	€	98,94
- pro 80-Liter Behälter und Jahr	€	226,15
- pro 120-Liter Behälter und Jahr	€	339,23
- pro 240-Liter Behälter und Jahr	€	678,46
- pro 660-Liter Behälter und Jahr	€	1 865,76

Beim Behältersystem mit variabler Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

- pro 80-Liter Behälter	€	3,36
- pro 120-Liter Behälter	€	5,04
- pro 240-Liter Behälter	€	10,08
- pro 660-Liter Behälter	€	27,72
- pro 800-Liter Behälter	€	33,60
- pro 5.000-Liter Absetzmulde	€	210,00

Biomüll:

- pro 35-Liter Behälter	€	3,81
- pro 80-Liter Behälter	€	8,70
- pro 120-Liter Behälter	€	13,05
- pro 240-Liter Behälter	€	26,09
- pro 660-Liter Behälter	€	71,76

Die weitere Gebühr wird jährlich einmal vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Umsatzsteuer

In den im § 3 angeführten Gebührensätzen sind 10 % Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 5 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenverordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 21.11.2018 außer Kraft. Die am 17.11.2021 neu festgesetzten Gebührenhöhen treten am 01.01.2022 in Kraft.